

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 6

Münster, den 15. März 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 59 Botschaft des Papst Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit 69

Erlasse des Bischofs

- Art. 60 Satzung der Stiftung Collegium Borromaeum 72

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 61 Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände Anlage 1 zum Kirchlichen Jugend-

- plan für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 73
- Art. 62 Weltgebetstag um geistliche Berufe, am 29.04.2012 79
- Art. 63 Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum 79
- Art. 64 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 80
- Art. 65 Personalveränderungen 80
- Art. 66 Unsere Toten 81

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 59 **Botschaft des Papst Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit**

Thema: *Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes Liebe Brüder und Schwestern!*

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: *Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes.*

Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – *Deus caritas est* –: „Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (*1 Joh 4,16*). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblied zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, „hat er uns

erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (*Eph 1,4*). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns „aus dem Nichts erschaffen“ (vgl. *2 Makk 7,28*), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmist aus: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, daß du an ihn denkst, des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst?“ (*Ps 8,4-5*). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes, einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. *Jer 31,3*). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der *Bekenntnisse* bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets

nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: „Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, häßlich wie ich war, auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riefst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungere und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden“ (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. Johannes Paul II.: „Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus gestaltet“ (Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; *sie ist Geschenk der Liebe Gottes!* Er macht den „ersten Schritt“, und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufs die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* habe ich geschrieben: „In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns – bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat.

Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu – durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie“ (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem „Wort, das er gegeben hat für tausend Geschlechter“ (Ps 105,8). Besonders den neuen Generationen muß daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. Mt 5,48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, „wie“ Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: „Denken Sie nie etwas anderes, als daß Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (Briefe, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu sehen lernt (vgl. Mt 25,31-46). Um die unauflöbliche Verbindung zum Ausdruck zu bringen, die zwischen diesen „beiden Arten der Liebe“ – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Große das Beispiel der Pflanze: „In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet“ (*Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job*, VII, 24,28: PL 75, 780D).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im

Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profeß der evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: „Du weißt, daß ich dich liebe“ (*Joh 21,15*), ist das Geheimnis einer hingeschikten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: „Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch“ (vgl. *Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur*, Foi Vivante, 1966, S. 100).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorale Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priestertum oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das „Ja“ gedeihen kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der „lebenswichtige Mittelpunkt“ eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem „hohen Maß“

der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingegebenen Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, daß die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum „Ort“ sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Berufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik, die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingegeben hat (vgl. *Eph 5,32*). In der Familie, der „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (*Gaudium et spes*, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können „zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben“ werden (Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio*, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese „Häuser und Schulen der Gemeinschaft“ in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großherziger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2011

Benedictus PP XVI

Erlasse des Bischofs

Art. 60 **Satzung der Stiftung Collegium Borromaeum**

Präambel

Die Stiftung wurde im Jahre 1857 gegründet und am 12. Januar 1861 durch den König von Preußen genehmigt. Sie hatte den Zweck, den Priesteramtskandidaten während ihres theologischen und philosophischen Studiums bis zum Eintritt in das Priesterseminar eine angemessene sittlich-religiöse Bildung zu vermitteln und ihnen Wohnung und Unterhalt zu gewähren. Damit nahm das Collegium Borromaeum wesentlich an der Ausbildung der Priesteramtskandidaten teil. In der Vergangenheit erfolgte die Ausbildung – neben dem Universitätsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster – in den ersten acht Semestern im Collegium Borromaeum und nachfolgend im Bischöflichen Priesterseminar. Die Priesterausbildung findet nunmehr nur noch im Bischöflichen Priesterseminar statt. Die Stiftung Collegium Borromaeum fördert das Priesterseminar, das die unmittelbare Wahrnehmung der Aufgaben übernommen hat.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Collegium Borromaeum“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts. Sitz der Stiftung ist Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Bischöflichen Priesterseminars zu Münster, das sie bei der Ausbildung von Bewerbern für das Priesteramt in der römisch katholischen Kirche sowie der geistlichen Betreuung von Priestern unterstützt. Die Unterstützung erstreckt sich auf die Förderung der praktischen und theologischen Ausbildung der Kandidaten sowie deren Beherbergung und Beköstigung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, soweit sie dazu bestimmt sind, als Zustiftung zu.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch diese Satzung wird den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung eingeräumt.

§ 5 Stiftungsorgan

Die Stiftung wird durch den Bischof von Münster gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Vorstand). Im Falle der Sedisvakanz ist der Diözesanadministrator Stiftungsvorstand.

Der jeweilige Generalvikar ist gem. can. 479 CIC zur Verwaltung und Vertretung berechtigt.

§ 6 Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung durch den Bischof von Münster oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Bischof von Münster, der das Stiftungsver-

mögen vorrangig für den Stiftungszweck, nachrangig zu anderen gemeinnützigen, möglichst diözesanen, Zwecken zu verwenden hat.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung ist kirchliche Stiftung und unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht i.S.v. § 14 Abs. 5 StiftG NW.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes NW und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster oder der an deren Stelle tretenden Bestimmungen zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft.

AZ.: 622-110-46/97

Münster, den 20. Januar 2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung Collegium Borromaeum Münster

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (StiftG NRW) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.02.2010 - GV.NRW. Nr. 5 S. 111 ff)

die Satzungsänderung vom 20.01.2012
der Stiftung Collegium Borromaeum
mit Sitz in Münster

Münster, den 07. Februar 2012

L. S. Bezirksregierung Münster
21.13 - B 57
Im Auftrag
Kemmerling

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 61 **Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände** **Anlage 1 zum Kirchlichen Jugendplan für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

1. Zuwendungszweck

- (1) Gemäß dem Beschluss „Aufgaben und Ziele kirchlicher Jugendarbeit“ der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland 1975 sollen die kirchlichen Jugendverbände personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Das Bistum Münster gewährt auf der Grundlage des Kirchlichen Jugendplans, des Haushaltsplans, dieser Richtlinien sowie der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Zuwendungen an die katholischen Jugendverbände im Bistum Münster.
- (2) Durch die Förderung der katholischen Jugendverbände sollen das freiwillige und ehrenamtliche Engagement, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die hauptamtliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften, geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Aufgaben der Planung, Leitung und Verwaltung sichergestellt werden.

- (3) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster. Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände haben den Anspruch, die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi anzustreben. Sie wollen zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen.
- (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung.

Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst.

- (5) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Aufgrund seiner spezifischen Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ an verschiedenen Stellen dieser Richtlinien separat betrachtet.
- (6) Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sind Träger kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Münster.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten der Jugendverbände.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind die im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände und beratenden Mitgliedsverbände sowie der BDKJ Diözese Münster selbst.
- (2) Folgende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:
1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 4. Katholische Junge Gemeinde (KJG)
 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ) als Arbeitsgemeinschaft der selbständigen Jugendverbände Heliand-Mädchenkreis (KSJ-Heliand) und Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
 6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 7. Kolpingjugend
 8. Malteser Jugend
 9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

- (3) Folgende beratende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:

1. Deutsche Jugendkraft (DJK-Sportjugend)
2. Schönstatt-Mädchenjugend

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens 380 Mitglieder aufweisen. Als Mitglied gilt, wer eine bewusste Erklärung der Mitgliedschaft gegenüber dem Jugendverband abgibt und einen nachweisbaren Mitgliedsbeitrag zahlt. Ein Teilnahmebeitrag für eine Einzelveranstaltung ist kein Mitgliedsbeitrag. Stichtag für die Zählung der Mitglieder ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.

Für die Förderung werden ausschließlich die Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster anerkannt.

- (2) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens Ortsgruppen in drei Kreisdekanaten aufweisen. Als Ortsgruppe gilt eine eigenständige örtliche Gliederung des Jugendverbandes mit einer gewählten, verantwortlichen Leitung. Sie führt einen Namen, verfügt über eine Satzung, eine Mitgliederversammlung und umfasst mindestens sieben Mitglieder. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) gelten nicht als selbständige Ortsgruppen.
- (3) Im Falle der Zugehörigkeit des Jugendverbandes zu einer Gesamtorganisation muss dem Jugendverband das satzungsmäßige Recht auf eine eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit und die eigenverantwortliche Verfügung über die dem Verband für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zugestanden sein.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Eigenleistung von mindestens 15% der Bistumszuwendung voraus. Bei der Festsetzung der Bistumszuweisung ist unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Vorjahres der zulässige Höchstbetrag für die Bistumsförderung zu ermitteln. Übersteigt der Förder-

betrag nach Ziffer 6 diese Obergrenze, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

- (5) Die Eigenleistung ist die Summe aus Mitglieds- und Teilnahmebeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Fördervereinen oder einer Gesamtorganisation, des Überschusses aus der Vermögensverwaltung, den Gewinnen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) oder der freien Rücklage. Die Einnahmen aus der Entnahme aus einer zweckgebundenen Rücklage oder deren Auflösung stellen keine Eigenmittel dar.
- (6) Die für die Berechnung maßgebliche Eigenleistung ist um Rückerstattungen von Mitgliedsbeiträgen an Untergliederungen, Beitragszahlungen an den Bundesverband oder andere Dachorganisationen (einschließlich BDKJ) sowie Zuwendungen an Untergliederungen oder verbundene Einrichtungen zu kürzen. Bei Mitgliedsbeiträgen, die an eine Gesamtorganisation geleistet werden, ist eine Aufteilung zwischen Jugendverband und Gesamtorganisation vorzunehmen.
- (7) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Zuwendungsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 6 keine Anwendung. Aufgrund seiner Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ in Form eines prozentuellen Anteils an der Gesamtfördersumme gefördert.
5. Grundlagen der Berechnung

- (1) Die Berechnung der Bistumszuweisung an die Mitgliedsverbände des BDKJ erfolgt nach einem Punktesystem. Diesem Punktesystem liegen die nachfolgend benannten Daten zugrunde, wobei der Mittelwert der beiden Vorjahre zur Geltung kommt.
- (2) Für die Zahl seiner Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 380 Mitgliedern einen Punkt,
 2. bei mindestens 710 Mitgliedern zwei Punkte,
 3. bei mindestens 1.140 Mitgliedern drei Punkte,

4. bei mindestens 1.900 Mitgliedern vier Punkte,
 5. bei mindestens 2.850 Mitgliedern fünf Punkte,
 6. bei mindestens 4.275 Mitgliedern sechs Punkte,
 7. bei mindestens 6.650 Mitgliedern sieben Punkte,
 8. bei mindestens 9.500 Mitgliedern acht Punkte,
 9. bei mindestens 12.350 Mitgliedern neun Punkte und
 10. bei mindestens 17.100 Mitgliedern zehn Punkte.
- (3) Beratende Mitgliedsverbände des BDKJ erhalten für ihre Mitglieder die halbe Punktzahl.
Beim Dividieren ist auf ganze Punktzahlen abzurunden.
- (4) Für die Zahl seiner Ortsgruppen im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 5 Ortsgruppen einen Punkt,
 2. bei mindestens 10 Ortsgruppen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 19 Ortsgruppen drei Punkte,
 4. bei mindestens 29 Ortsgruppen vier Punkte,
 5. bei mindestens 48 Ortsgruppen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 71 Ortsgruppen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 95 Ortsgruppen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 124 Ortsgruppen acht Punkte,
 9. bei mindestens 152 Ortsgruppen neun Punkte und
 10. bei mindestens 190 Ortsgruppen zehn Punkte.
- (5) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen gemäß der Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband

1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 200 Teilnehmertagen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 300 Teilnehmertagen drei Punkte,
 4. bei mindestens 400 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 500 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 650 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 800 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 1.250 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 1.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (6) Teilnehmertage von Aus- und Fortbildungen, die mit den Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW vergleichbar sind, können in die Berechnung nach Absatz 5 einbezogen werden, wenn die Vergleichbarkeit durch den Diözesanvorstand des BDKJ festgestellt wurde und die Teilnehmertage dem Bistum Münster nachgewiesen werden.
- (7) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 250 Teilnehmertagen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 400 Teilnehmertagen drei Punkte,
 4. bei mindestens 600 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 800 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 1.600 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 2.500 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 4.000 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 6.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (8) Unterschreitet ein Jugendverband einen Schwellenwert für die Festlegung einer Punktzahl um weniger als 10 %, so erhält er abweichend für das Berechnungsjahr die nächst höhere Punktzahl. Liegt der Wert im Folgejahr weiterhin innerhalb des 10% Bereiches unterhalb des zu betrachtenden Schwellenwertes, so ist eine Ausnahmeregelung gemäß 8. (2) dieser Richtlinien möglich.
- (9) Der BDKJ erhält, unabhängig von den Daten für Mitglieder, Ortsgruppen sowie die Teilnehmertage für Aus- und Fortbildung und Bildungsveranstaltungen einen prozentualen Anteil der Gesamtsumme, die das Bistum Münster für die Förderung der Jugendverbände zur Verfügung stellt.
- Die Fördersumme des BDKJ wird vor der Berechnung der Fördersummen der Mitgliedsverbände gemäß der Absätze 1 bis 8 in Abzug gebracht.
- Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände überprüft regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) die anteilige Förderung des BDKJ.
- Grundlage der Überprüfung bildet eine Bewertung der finanziellen Lage und ein entsprechender Verfahrensvorschlag des BDKJ-Finanzausschusses sowie der durch die Diözesanversammlung des BDKJ beschlossene Haushalts- und Stellenplan. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände empfiehlt auf Grundlage ihrer Überprüfung dem Bistum eine Beibehaltung oder Anpassung des prozentuellen Anteils des BDKJ an der Gesamtfördersumme.
- (BDKJ-Förderung Stand 2012: 14,6%)
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- (1) Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem Verteilerschlüssel, der jährlich nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelt wird. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der vom Bistum Münster bereitgestellten Haushaltsmittel.

- (2) Die Gesamtzuwendung wird aus drei Teilbeträgen zusammengesetzt. Die Teilbeträge dienen der Förderung der ehrenamtlichen Struktur, der pädagogischen Fachkräfte sowie weiterer Personal- und Sachkosten. Die Teilzuwendung sind gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Die Förderung der ehrenamtlichen Struktur erfolgt auf Basis der Punkte für Mitglieder und der Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen Förderbetrag von 6.750 Euro.

- (4) Die Förderung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Basis der Punkte für die Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen festen Förderbetrag. Der Förderbetrag wird jährlich entsprechend der Tarifierhöhung angepasst.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ kann dem Bistum Münster eine Absenkung des Förderbetrages vorschlagen, wenn eine ausreichende Finanzierung der weiteren Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 5 nicht mehr zu gewährleisten ist.

(Förderbetrag Stand 2012: 8.250 Euro)

- (5) Die Förderung der weiteren Personal- und Sachkosten erfolgt auf Basis der Punkte für Ortsgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Der Förderbetrag je Punkt errechnet sich durch Umlage der verbleibenden Fördersumme auf die Gesamtpunktzahl aller Zuwendungsempfänger für Ortsgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Die verbleibende Fördersumme ergibt sich aus der Differenz des insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes abzüglich der Förderung nach Absatz 3 und 4. Der Förderbetrag ist auf einen glatten Betrag abzurunden.

- (6) Über diese Richtlinien hinaus ist eine Förderung der Jugendverbände nur im Rahmen von Investitionszuweisungen, direkten Maßnahmeförderungen auf Grundlage entsprechender Richtlinien oder auf Grund gesonderter Anträge für besondere Maßnahmen und Einzelprojekte möglich.

- (7) Im Einzelfall kann, nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, seitens des Bistums eine Liquiditätshilfe gezahlt werden, sofern sich der Jugendverband verpflichtet,

diese innerhalb einer festzulegenden Frist zurück zu zahlen.

- (8) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung gemäß den Absätze 2 bis 5 keine Anwendung.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bistumszuwendung darf nicht zur Erhöhung der Rücklagen des Jugendverbandes verwendet werden. Eine Zuführung zu den Rücklagen ist maximal in Höhe der gesamten Eigenleistung des Verbandes zulässig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Zulässigkeit der Rücklagenbildung zu beachten.

- (2) Die Bildung einer allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode ist zulässig.

- (3) Die Bildung einer freien Rücklage ist im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig. Insbesondere darf ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden.

- (4) Die Summe der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) und der freien Rücklage darf einen Betrag von 50% der Ausgaben der Haushaltsrechnung des Vorjahres nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die maßgeblichen Ausgaben gegebenenfalls um durchlaufende Gelder, Zuwendungen an Untergliederungen sowie die Zuführung zu Rücklagen zu bereinigen. Bei Jugendverbänden ohne eigenes Personalkostenrisiko, d.h. ohne sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter, ist die Rücklage auf 20 % zu begrenzen. Überschreiten die Rücklagen den zulässigen Höchstbetrag, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

- (5) Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage ist sowohl aus Eigenmittel als auch aus zweckgebundenen Zuwendungen zulässig. Neben projektbezogenen Rücklagen können auch Investitions- und Wiederbeschaffungsrücklagen gebildet werden.

Eine zweckgebundenen Rücklage darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungszweck, geplanter Ausgabeansatz und Zeitpunkt der Mittelverwendung sind zu erläutern. Die zweckgebundene Rücklage ist aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

- (6) Ist die Haushaltsrechnung in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, so hat der Jugendverband über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages durch Zuführung zu bzw. Entnahme aus den Rücklagen zu beschließen. Die Bildung eines Gewinn- oder Verlustvortrages ist nicht zulässig.
- (7) Eine Weiterleitung der Bistumszuwendung an Untergliederungen oder verbundene Einrichtungen ist nicht zulässig. Auch die dauerhafte unentgeltliche Überlassung von Sachanlagen, die aus Bistumsmitteln finanziert wurden, ist nicht gestattet.

Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden diese Regelungen insofern keine Anwendung, dass eine begrenzte Weiterleitung der Bistumszuwendung an die BDKJ-Kreisverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums zulässig ist. Zu verwenden sind diese Mittel für Planungs- und Leitungstätigkeiten der BDKJ-Kreisverbände, die vorrangig im Bereich der politischen Interessensvertretung katholischer Jugendarbeit auf der mittleren und kommunalen Ebene tätig sind. Die Höhe der Weiterleitung darf 10% der Zuweisung an den BDKJ-Diözesanverband nicht überschreiten. Die Verteilung erfolgt über interne Regelungen des BDKJ-Diözesanverbandes, die der Hauptabteilung Seelsorge zur Kenntnis gegeben werden.

- (8) Zur fachlichen Reflexion der Förderung wird ein Berichtswesen eingeführt. Die Fragestellungen für das Berichtswesen werden zwischen der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat und dem BDKJ abgestimmt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, am Berichtswesen mitzuwirken und die zur Berichterstattung notwendigen Daten dem BDKJ bis zum 30.04. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Der BDKJ fasst die Daten in einem Gesamtbericht zusammen und stellt diesen zusammen mit den Einzelangaben der Jugendverbände der Ab-

teilung Kinder- und Jugendseelsorge bis zum 30.09. zur Verfügung. Verbunden mit einer fachlichen Stellungnahme der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge bildet der Bericht die Grundlage für ein jährliches Gespräch über die Weiterentwicklung der Jugendverbandsarbeit mit dem Leiter der Hauptabteilung Seelsorge.

- (9) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen des Absatzes 7 insofern keine Anwendung, so dass eine begrenzte Weiterleitung der Bistumszuwendung an die BDKJ-Kreisverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums zulässig ist.

8. Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums Münster soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- (2) Die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien liegt bei der Geschäftsführung der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat. Nach Anhörung des Diözesanvorstandes des BDKJ kann die Geschäftsführung der Hauptabteilung Seelsorge in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Einzelbestimmungen dieser Förderrichtlinie zulassen.
- (3) Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Die für die Ermittlung der Mittelverteilung notwendigen Daten werden dem Bistum Münster bis zum 30.04. eines Jahres durch den BDKJ zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum 15.01. des Jahres wird eine erste Rate in Höhe von 50% der Vorjahreszuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach der Festsetzung der Mittelverteilung, möglichst zum 15.07. des Jahres.
- (5) Können Fördermittel auf Grund einer nicht ausreichenden Eigenleistung oder einer

Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe nicht oder nicht in vollem Umfang ausgezahlt werden, so können die rückfließenden Fördermittel je nach Bistumshaushaltssituation auf die übrigen Jugendverbände verteilt werden.

- (6) Die Zuwendungsempfänger haben dem Bistum Münster die Verwendung der Bistumszuweisung durch Abgabe eines Jahresabschlusses nachzuweisen. Der Jahresabschluss, einschließlich der Vermögensübersicht bzw. Bilanz, ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Für den Jahresabschluss ist ein Testat vorzulegen. Die Testierung erfolgt durch die Fachstelle Innenrevision im Bischöflichen Generalvikariat im zweijährigen Rhythmus als Anschlussprüfung. Alternativ ist eine Testierung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieses Testat ist jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.
- (7) Das Bistum Münster ist berechtigt, zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen weitere Bücher, Belege und Geschäftunterlagen anzufordern oder in diese örtlich Einsicht zu nehmen.
- (8) Die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision des Bischöflichen Generalvikariates ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (9) Zur näheren Ausgestaltung der Richtlinie kann die Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates nach Anhörung des Diözesanvorstandes des BDKJ Ausführungsbestimmungen erlassen.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen diözesanen Regelungen außer Kraft.

15.2.12

Art. 62 **Weltgebetstag um geistliche Berufe, am 29.04.2012**

Am Sonntag, 29. April 2012, ist der Weltgebetstag um geistliche Berufe. Er steht unter dem Motto: „Zum Beispiel: Du!“. Allen Priestern, Diakonen, Pastoralreferent/innen und Ordensgemeinschaften

werden ein Werkheft mit liturgischen Hilfen, ein Gebetsbild mit dem diesjährigen Gebet und eine Postkarte zur Bestellung weiterer Materialien zugesandt. Außerdem werden alle Priester im aktiven Dienst und alle Ordensgemeinschaften ein Ankündigungsplakat erhalten. Zusätzliche Plakate und Gebetsbildchen können in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ angefordert werden. Die für die Liturgie Verantwortlichen werden gebeten, das Anliegen der geistlichen Berufe in den Sonntagsgottesdiensten aufzugreifen.

Die liturgischen Hilfen bieten viele Möglichkeiten für die Gestaltung der Eucharistiefeier, aber auch der Vesper oder einer Andacht. Durch Predigt und Gebet können die Gemeinden in ihrer Sorge um geistliche Berufe aufmerksam und bestärkt werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, an diesem Tag Personen im Gottesdienst von ihrer Berufung erzählen zu lassen. Falls Interesse besteht, dass eine geeignete Person ein Glaubenszeugnis ablegt, d. h. über ihre Berufung spricht, ist die Diözesanstelle gern bereit bei der Suche zu helfen.

Die Pontifikalvesper in der Überwasserkirche zu Münster am Tag der geistlichen Berufe findet um 15.00 Uhr statt. Zur Mitfeier wird herzlich eingeladen.

Informationen und nähere Einzelheiten bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Tel.: 0251/495-272 oder berufe-der-kirche@bistum-muenster.de.

AZ: 501

28.2.12

Art. 63 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten die das Theologiestudium begleitende geistliche und pastorale Ausbildung.

Abiturienten und andere Interessenten, die sich für einen der alternativen Ausbildungswege interessieren, auf denen man auch ohne Abitur Priester werden kann, sind eingeladen, sich für die Anmeldung zum Wintersemester 2012/2013 in den nächsten Wochen an den Regens des Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel, das Propädeutikum, das Theologiestudium und die Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum eingeladen. Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-12103.

28.2.12

Art. 64 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Telefon: 0251 495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Telefon: 0251 495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Kleve	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Kleve	Kleve St. Mariä Himmelfahrt (13.543)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.3.12

Art. 65 **Personalveränderungen**

A n t o n y, P. Patrick Jayaraj MSFS, zum 1. März 2012 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Münster-Kinderhaus St. Joseph und Münster-Sprakel St. Marien.

B ö g g e, Johannes Michael, Diakon mit Zivilberuf in Rheine St. Dionysius, zum 15. März 2012 zusätzlich Diakon mit Zivilberuf in Rheine St. Elisabeth und Michael.

G e o r g e, P. Josekutty MST, Priester im Gemeindedienst in Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 15. März 2012 zusätzlich Priester im Gemeindedienst in Rheine St. Dionysius.

H e n d r i c k s, Thorsten, Pfarrer in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit, zusätzlich zum Pfarrer in Kleve St. Willibrord. (21.02.2012)

K a k a r l a, Anthony Raju, zum 1. März 2012 Kaplan in Marl St. Georg.

K l e y, Martina, Pastoralreferentin (50 %) in Rheine St. Dionysius, zum 15. März 2012 zusätzlich Pastoralreferentin (50 %) in Rheine St. Elisabeth und Michael.

v a n d e L o o, Dirk, Dr. theol., Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Rheine St. Dionysius, zum 15. März 2012 zusätzlich Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Rheine St. Elisabeth und Michael.

M a t h i a s, P. Rajakumar MSFS, zum 1. März 2012 Kaplan in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael.

S c h l o t m a n n, Egbert, bis zum 29. Februar 2012 Seelsorger mit dem Titel Pfarrer im Forum St. Peter in Oldenburg und Kirchenrektor der Kirche St. Peter, zum 15. März 2012 Geistlicher Rektor des Gertrudenstiftes in Rheine-Bentlage und rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle sowie Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael.

S t e m m e r, Thorsten, zum Diözesanjugendseelsorger der Malteserjugend im Officialatsbezirk Oldenburg. (15.02.2012)

W e i s s e n b e r g, Timo, Dr. theol., Privatsekretär und Kaplan des Bischofs, zum 15. Februar 2012 zusätzlich Domkaplan an der Hohen Domkirche zu Münster.

W e r t h, Matthias, Pastoralreferent (Dipl.-Theol., 75%) in Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 15. März 2012 zusätzlich Pastoralreferent (Dipl.-Theol., 75%) in Rheine St. Dionysius.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die vier Kirchengemeinden Münster-Wolbeck St. Nikolaus, Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Angelmodde St. Bernhard und Münster-Gremmendorf St. Ida wurden mit Wirkung vom 27. Mai 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster**“ zusammengelegt:

H a g e m a n n, Jörg, bis zum 26. Mai 2012 Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Gremmendorf St. Ida und Münster-Wolbeck St. Nikolaus

sowie Priester im Gemeindedienst in Münster-Angelmodde St. Bernhard, zum 27. Mai 2012 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“ sowie weiterhin Kirchlicher Assistent der Regionalgemeinschaft Essen – Münster-Paderborn der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL).

M b a o N a w e j , Hilaire, Kaplan (50 %) in Münster-Gremmendorf St. Ida sowie Promotionsstudium (50 %), zum 27. Mai 2012 Kaplan (50 %) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“ sowie Promotionsstudium (50 %).

R e i d e g e l d , Jochen, Dr. theol., bis zum 26. Mai 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Agatha, Ständiger Vertreter des Generalvikars in Münster, Leiter der Fachstelle „Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster sowie Rundfunkbeauftragter des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, zum 27. Mai 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“ sowie weiterhin Ständiger Vertreter des Generalvikars in Münster, Leiter der Fachstelle „Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster sowie Rundfunkbeauftragter des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

V o g e l p o t h , P. Theodor MSC, bis zum 26. Mai 2012 Priester im Gemeindedienst (halbe Stelle) in Münster-Wolbeck St. Nikolaus, zum 27. Mai 2012 Priester im Gemeindedienst (halbe Stelle) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“.

W i r t h , Klaus, bis zum 26. Mai 2012 Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Bernhard, zum 27. Mai 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“ sowie weiterhin Geistlicher Begleiter der Telefonseelsorge Münster.

D a m w e r t h , Markus, Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Kirchengemeinde Münster-Angelmodde St. Agatha, zum 27. Mai 2012 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“.

G r ö g e r , Johannes, Diakon mit Zivilberuf in der Kath. Kirchengemeinde Münster-Wolbeck St. Nikolaus, zum 27. Mai 2012 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“.

K e m p e r , Helga, Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Angelmodde St. Bernhard, Münster-Gremmendorf St. Ida und Münster-Wolbeck St. Nikolaus (50 %) und in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Münster (50 %), zum 27. Mai 2012 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“ (50 %) sowie in der Westfälischen Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Münster (50 %).

R e i m a n n , Sebastian, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Angelmodde St. Bernhard, Münster-Gremmendorf St. Ida und Münster-Wolbeck St. Nikolaus, zum 27. Mai 2012 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“.

S c h u - S c h ä t t e r , Richard, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Pfarreiengemeinschaft Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Angelmodde St. Bernhard, Münster-Gremmendorf St. Ida und Münster-Wolbeck St. Nikolaus, zum 27. Mai 2012 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster“.

Es wurden entpflichtet:

R u p i e p e r , Michael, mit Ablauf des 14. Februar 2012 von seinen Aufgaben als Domkaplan an der Hohen Domkirche zu Münster entpflichtet.

Es wurde emeritiert:

K a p p e l h o f f , Hermann, bis zum 29. Februar 2012 Priester im Gemeindedienst in Ahlen St. Marien, zum 1. März 2012 emeritiert.

O r t m a n n , Franz, bis zum 14. April 2012 Pfarrer in Steinfeld i. O. St. Johannes Baptist s.t. Decoll., zum 15. April 2012 emeritiert.

AZ: HA 500

1.3.12

Art. 66

Unsere Toten

L a u d a h n , Wolfgang, Pfarrer em. in Wilhelms-
haven St. Willehad, Priester des Bistums Hildes-
heim, geboren am 21. September 1938 in Hanno-
ver, zum Priester geweiht am 5. April 1968, 1968
bis 1969 Kaplan in Neustadt a. Rübenge, 1969
bis 1971 Kaplan in Hamburg-Wilhelmsburg, 1971
bis 1972 Kaplan in Sarstedt, 1972 bis 1974 Kaplan
in Brake St. Marien, 1974 bis 1978 Religionslehrer
am Gymnasium Antonianum in Vechta und Kaplan
in Vechta Maria Frieden, 1975 bis 1978 zusätzlich
Subsidiar in Vechta Maria Frieden, 1978 bis 1981

Seelsorger in der JVA Herford, 1981 bis 1985 Pfarrverwalter in Recklinghausen-Suderwich St. Barbara und Seelsorger in der JVA Bochum-Langendreer, 1985 bis 1997 Pfarrer in Bockhorn St. Maria im Hilgenholt, 1997 bis 1998 Pfarrer in Braunlage und St. Andreasberg, 1998 bis 2006 Pfarrer em. in Varel St. Bonifatius, seit 2006 Pfarrer em. in Wilhelmshaven St. Willehad, verstorben am 23. Februar 2012 in Wilhelmshaven.

M o l e n d a , Peter, Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg St. Peter, geboren am 14. September 1942 in Ruda/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 2. Juni 1968 in Kattowitz/Polen, 1968 bis 1977 Kaplan in Chwalowitz,

Michalkowitz und Lublinitz, 1978 bis 1987 Kaplan in Duisburg-Rheinhausen St. Marien, 1987 bis 1993 Pfarrverwalter in Rheine-Rodde St. Joseph, 1993 bis 2007 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg St. Peter, 2000 Inkardination in das Bistum Münster, 2006 bis 2007 zusätzlich Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg-Orsoy St. Nikolaus und Rheinberg St. Anna, 2007 bis 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg St. Peter, seit 2011 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Rheinberg St. Peter, verstorben am 26. Februar 2012 in Rheinberg.

AZ: HA 500

1.3.12





KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

Der laufende Bezug des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt durch die Druckerei Joh. Burlage, Kiesekampweg 2, 48157 Münster. Neubestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, 48135 Münster, Abbestellungen bzw. Ummeldungen unverzüglich an die Druckerei Joh. Burlage zu richten. Der Preis eines Abonnement beträgt einschließlich Mehrwertsteuer 13,00 € jährlich gegen Rechnung. Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Münster.
Druck: Druckerei Joh. Burlage, Münster

